

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Gemeinde Lauchringen

### SATZUNG

#### über die Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Unterlauchringen“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 143 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den zuletzt gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung am 24.01.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Unterlauchringen“ beschlossen:

#### § 1

##### Änderung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Unterlauchringen“

Das in der Satzung vom 18.03.2005 festgelegte und als Satzung am 24.03.2005 in Kraft getretene sowie mit Veröffentlichungen vom 12.05.2006 und 03.11.2006 geänderte Sanierungsgebiet „Ortsmitte Unterlauchringen“, wird um die im nachstehenden Lageplan näher gekennzeichneten Grundstücke Schulstraße 9 und 17 (Flst. 502/7, 501/2) sowie Querstraße 2a und 6 (Flst. Nr. 503/5, 502, 502/8) erweitert.

Maßgeblich ist der nachstehende Lageplan vom 10.01.2008 als Bestandteil der Satzung.

#### § 2

##### Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB) werden ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben in vollem Umfang bestehen.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Lauchringen, den 24.01.2008

Thomas Schäuble, Bürgermeister

#### Hinweis:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

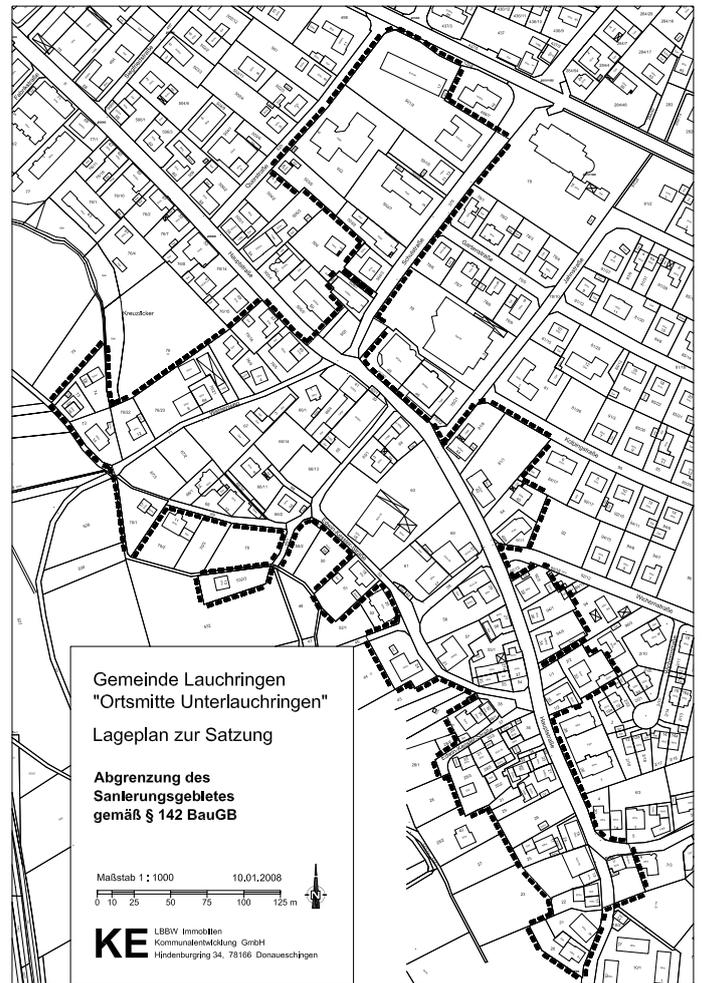
1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. Etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindefassung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde 79787 Lauchringen, Hohrainstraße 59, geltend zu machen.

Auf die Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.



## Gemeinde Lauchringen -Rechnungsamt-

### Brennholzbestellung

Ab sofort können Sie Ihren Brennholzbedarf auf dem Rathaus bei Frau Gloderer, Zimmer 11, Tel. 6095-39 oder E-Mail: [gloderer@lauchringen.de](mailto:gloderer@lauchringen.de) anmelden.

Oder Sie benutzen für Ihre Bestellung das Online-Formular über unsere Homepage:

[www.lauchringen.de](http://www.lauchringen.de).

Sie finden den Link zum Bestellformular unter „Aktuelles“.